

Münzverhältnisse in der Mark Brandenburg im 14. Jh. Aus der Einleitung sei besonders auf die von Sch. schon in seiner Ausgabe des Sorauer Landbuches vertretene Ansicht von der rechtlichen Herkunft der Kossäten hingewiesen; es erscheint überzeugend, wenn er die Bildung dieser ländlichen Bevölkerungsschicht nicht aus völkischen, sondern aus wirtschaftlichen Ursachen erklärt (S. XVIII f.). Die Darstellung des Verhältnisses der drei Hss. zueinander (S. XIX ff.), die neben den drei erhaltenen zwei verlorene annimmt, hat viel Wahrscheinlichkeit.

Berlin.

Wolfgang Müller.

Das Bederegister des Landes Loitz von 1343. Hg. u. erl. von Fritz Curschmann (Pommersche Jbb. 34, 1940, S. 1—46). Das hier im Druck vorgelegte Bederegister ist in einer Abschrift von 1538 erhalten und wird vom Herausgeber, nach einigen Vorarbeiten Martin Wehrmanns bezüglich der Ortsnamen, ausführlich kommentiert, so daß ein wesentlicher Beitrag für die Arbeit am Historischen Atlas Pommerns geleistet worden ist. Die Vogtei Loitz ist einer der festländischen Distrikte des Fürstentums Rügen und umfaßt 1343 u. a. auch eine große Zahl slawisch benannter Dörfer. Sie weisen aber fast überall bereits deutsche Hufenordnung auf, deren Bedeverhältnisse von C. eingehend untersucht werden.

Th. V.

Das älteste Kolberger Stadtbuch von 1277—1373. Bearb. von Erich Sandow (Baltische Studien NF. 42, 1940, S. 90—137).

Franz Buchholz, Zwei Zinsregister der Altstadt Braunsberg aus den Jahren 1462 und 1463 (Zs. f. d. Gesch. u. Altertumskunde Ermlands 27, 1941, S. 311—337). Die ältesten vollständigen Grundzinsverzeichnisse der Passargestadt Braunsberg werden veröffentlicht und eingehend erklärt. Sie vermitteln neue Kenntnis für die Wirtschaftsgeschichte nicht nur der Stadt, sondern auch des Ordenslandes.

A. R.

Zwickauer Rechtsbuch, unter Mitarbeit von H. Planitz bearbeitet von G. Ullrich (Germanenrechte NF., Abtlg. Stadtrechtsbücher). Weimar 1941, Böhlau; LXXXV u. 263 S. Zu den wenigen mittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen der Mark Meißen, die Eigenwert besitzen, gehört das Zwickauer Rechtsbuch. Es ist eine sehr selbständige Arbeit und die wichtigste Quelle des Meißner Rechtsbuches, das sich von der Mark über Schlesien, Böhmen und Mähren verbreitete, während das Zwickauer Recht nur auf Werdau (1398) übertragen wurde. (Ob auch noch auf andere Orte? so Keyser, Deutsches Städtebuch II: Adorf, Ölsnitz, Markneukirchen, ohne Quellenangabe). Das Rechtsbuch ist nur in einer Hs. überliefert, die sich im Stadtarchiv Zwickau befindet. Es ist mit 5 Miniaturen rechtsgeschichtlichen Inhalts, sonst aber nicht besonders ausgestattet. Kurz vor 1348 ist das Werk begonnen und vor 1358 in der Hauptsache abgeschlossen worden. Der Schreiber und mit ziemlicher Gewißheit der Vf. ist der Stadtschreiber und wiederholte Bürgermeister Heinrich v. d. Steinhaus, dem auch noch andere Stadtbücher zuzuweisen sind. Inhaltlich bietet der Kodex u. a. Abschriften älterer Zwickauer Urkunden und Ordnungen, Auszüge aus dem Sachsenspiegellandrecht und der Weichbildvulgata, Leipziger und Magdeburger Schöffensprüche für Zwickau, Rechtsgang und Strafrecht, beides bereits veröffentlicht (H. Planitz, Das